

§ 4
Erlass

- (1) Forderungen können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften erlassen werden.
- (2) Über den Erlass von Forderungen entscheidet,
- a) sofern nach Spezialgesetzen ein gesetzlicher Erlassanspruch besteht, der Bürgermeister,
 - b) in sonstigen Fällen bei Beträgen
 - 1. bis zu 500 Euro der Bürgermeister
 - 2. von mehr als 500 Euro bis zu 2.500 Euro der Verwaltungsausschuss
 - 3. über 2.500 Euro der Rat.

§ 5
Allgemeine Vorschriften

Einzelheiten über das Verfahren bei Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Forderungen nach Maßgabe dieser Satzung und der bestehenden Verwaltungsvorschriften sind vom Bürgermeister in einer Dienstanweisung zu regeln.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. September 1980 über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Pattensen außer Kraft.

Pattensen, 24.01.2002

STADT PATTENSEN

gez. Griebe
Bürgermeister